

2. Änderungssatzung

der Satzung über Kostenersatz für Einsätze und Entgelte für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Coesfeld sowie über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Coesfeld vom 14.12.2001

§ 1

§ 2 Abs. 2 der Satzung wird um folgende Ziffer ergänzt:

9. vom Rechtsträger einer anderen Behörde oder Einrichtung, wenn diese zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung verpflichtet ist, sofern ein Kostenersatz nach Ziff. 1 oder 3 nicht möglich ist.

§ 2

Die Satzungsänderung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.